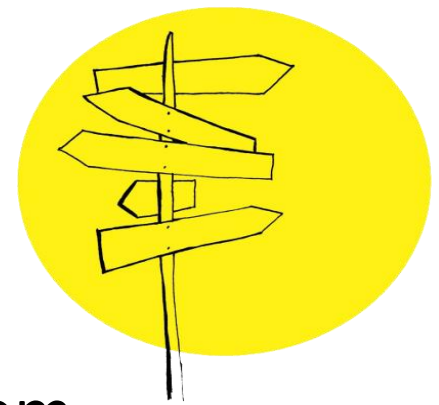


Drittstaatsangehörige aus der Ukraine

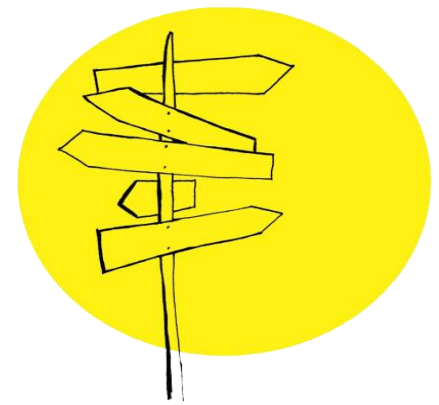
Bleibeperspektiven und Hindernisse

Wer sind die Drittstaatler:innen?



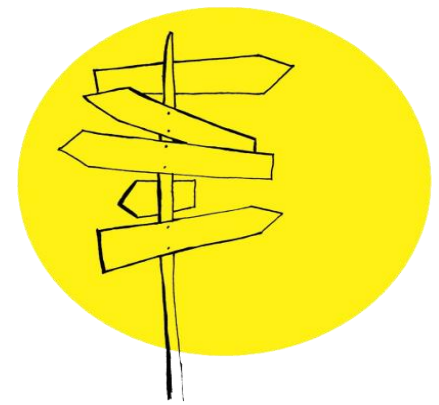
- Personen **ohne ukrainische Staatsangehörigkeit**, die nach dem 24.02.2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind
- Hohe Zahl an internationalen **Studenten**: 60.000 international Studierende in der Ukraine, überwiegend aus asiatischen und afrikanischen Ländern (UNESCO, Institute of Statistics)
- **Arbeitnehmer** oder Geschäftsleute die in der Ukraine tätig waren
- **Partner:innen** von Ukrainer:innen
- In der Ukraine Anerkannte **Flüchtlinge** (bisher keine Fälle bei uns gewesen)

Grundlage für Einreise und Aufenthalt



- Geregelt durch die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV)
 - **Visumsfreie Einreise** für Drittstaatsangehörige die sich zum 24.02 in der Ukraine aufgehalten haben (egal ob und mit welchem Titel)
 - **Visumsfreier Aufenthalt** bis zum 31.08.2022
 - Bei späterer Einreise bis zum 31.05.23 bekommen sie einen visumsfreien Aufenthalt für 90 Tage ab Einreise (Durchführungsbeschluss 5.9.22, 8.1 S.13 → wurde verlängert bis Mai)
 - Bei Beantragung eines **Aufenthaltstitels wird auf das Visumsverfahren verzichtet**, er kann im Bundesgebiet beantragt werden

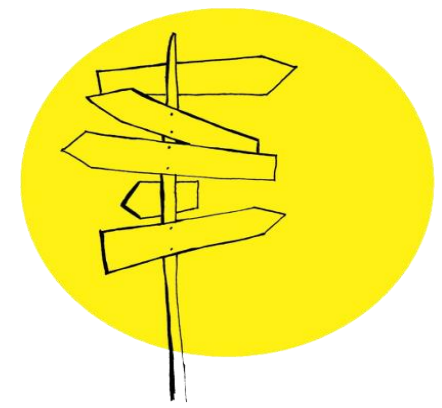
Perspektiven für den Aufenthalt



Personengruppen die Aussicht auf den §24 AufenthG haben:

- Bei **unbefristetem Aufenthalt** in der Ukraine (IMS vom 20.04.22 S. 8f.) oder internationalem Schutz.
- Bei **ukrainischem/er Partner:in** (Ehe oder ernsthafte Partnerschaft → Nachweise) (IMS vom 20.04.22, S. 5f.)
- **Personen die nicht in Sicherheit in ihr Heimatland zurückkehren können**
 - pauschale Annahme bei Eritrea, Syrien, Afghanistan, bei allen anderen sehr schwierig geltend zu machen
 - Maßstab zur Prüfung laut IMS vom 20.04.: §60 Abs. 5 und 7 AufenthG -> Vorsicht: In der Praxis werden viele Drittstaatsangehörige ins Asylverfahren verwiesen

Perspektiven für Aufenthalt in Deutschland



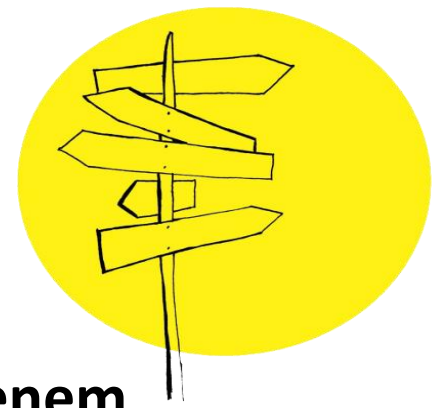
Alternative Optionen für Aufenthaltstitel

- Aufenthalt als Fachkraft §18a, b AufenthG
- Aufenthalt als Studierende oder Studienkolleg §16b AufenthG
- Aufenthalt über europäischen Freiwilligendienst §19e AufenthG (FSJ/FÖJ/ BUFDI)
- Au-Pair §19c AufenthG
- Ausbildung §16a AufenthG
- Berufliches Anerkennungsverfahren §16d AufenthG
- Studienbezogenes Praktikum §16e AufenthG
- Suche nach Arbeits- oder Studienplatz § 20 AufenthG und §17 AufenthG

→ Diese Aufenthalte können innerhalb der Visafreien Frist oder solange über §24 AufenthG nicht entschieden wurde ausnahmsweise im Inland beantragt werden (§3 der UkraineAufenthÜV)

Aufenthalt als Fachkraft

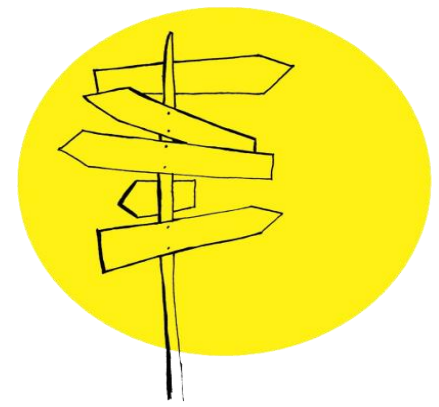
§18a,b AufenthG



- Möglich für Personen mit anerkannter **Ausbildung** oder **abgeschlossenem Studium**
 - Anstellung in qualifiziertem Beruf (Berufsfeld)
 - Lebensunterhalt muss gesichert sein (über Arbeit möglich)
 - Wohnraum
- Option für Personen, die bereits einen Studienabschluss oder eine Ausbildung abgeschlossen haben
- Zeit ist knapp um Anerkennung zu schaffen und eine Anstellung zu finden
- Vorteil: Lebensunterhalt durch Arbeit gesichert und u.U. kein Sprachzertifikat gefordert
- Problem in der Praxis: Zeit, Deutschkenntnisse, Wohnung

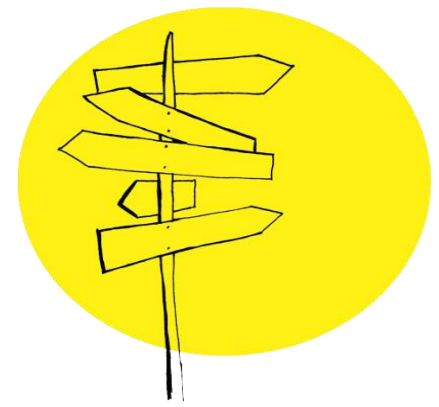
Aufenthalt als Studierende

§16b AufenthG



- **Studienplatz** muss gefunden werden, z.T. Sprachnachweise nötig
- **Finanzierung/ Lebensunterhalt** muss gesichert sein:
 - Sperrkonto in Höhe von ca. 11.000€, Garantiegeber oder Stipendium
 - Es können auch Kombi-Lösungen mit Arbeit in Absprache mit den ABH gefunden werden
- **Wohnraum**
 - Viele Studiengänge sind nicht kompatibel
 - Wenig Bachelorstudiengänge in Englisch
 - C1-Hürde in Heilberufen! (Problem, da viele Medizinstudierende)
 - Arbeit nur 120 Tage im Jahr erlaubt

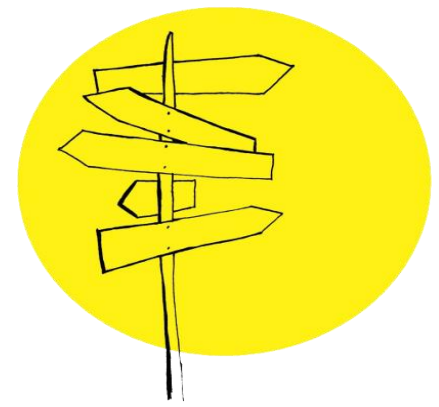
Europäischer Freiwilligendienst §19e AufenthG



- **FSJ, FÖJ** oder **BUFDI** Stelle
 - **Lebensunterhalt** muss gesichert sein, in der Regel nur möglich wenn Unterkunft gestellt wird oder anderweitig kostenfrei zur Verfügung steht
 - Für FSJ und FÖJ gilt **Altersgrenze** von 26 Jahren
- Für viele Personen die einzige Option, um Zeit zum Spracherwerb zu gewinnen
- bisher der erfolgreichste Weg

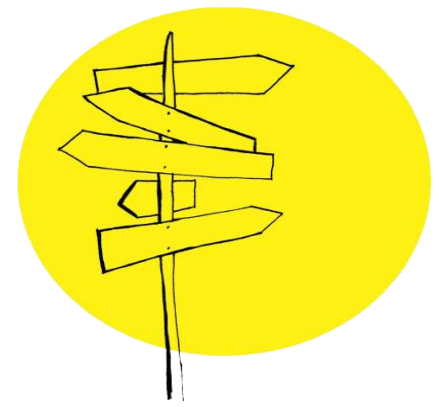
Aufenthalt als Auszubildende

§16a AufenthG



- **Ausbildungsvertrag**
 - **Wohnraum**
 - **Lebensunterhaltssicherung** erforderlich
- Lebensunterhaltssicherung, insbesondere im ersten Lehrjahr, nicht immer durch Arbeit gegeben (Minijob nebenbei möglich)
- Sprachkenntnisse für Berufsschule nötig (abhängig von ABH was gefordert wird, es gibt Spielraum)

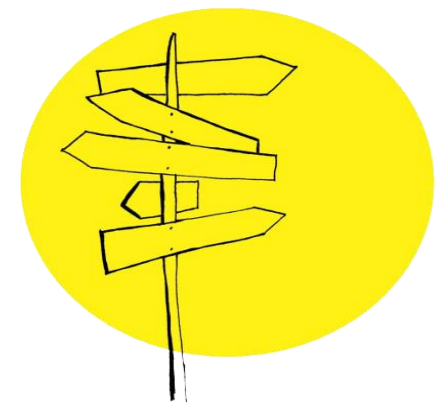
Aufenthalt fürs berufl. Anerkennungsverfahren - §16d AufenthG



- Aufenthaltstitel für die Durchführung notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen für die Feststellung einer Gleichwertigkeit
 - **Feststellungsbescheid/Defizitbescheid** der für die Anerkennung zuständigen Stelle (z.B. Regierungen und IHK) über notwendige Qualifizierungsmaßnahmen
 - **Lebensunterhaltssicherung**
 - **Sprachkenntnisse** je nach Fachgebiet (i.d.R. A2)
- Verfahren zur Defizitfeststellung dauern gerade in Pflegeberufen sehr lang, ABH entscheidet erst wenn dieser vorliegt

Suche von Arbeits-, Ausbildungs-, Studienplatz

§ 20 AufenthG, §17 AufenthG

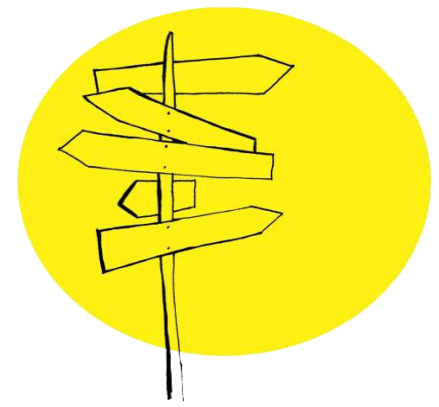


- Für alle drei Aufenthalte ist die **volle Lebensunterhaltssicherung** nachzuweisen
- für Ausbildung (§17 Abs. 1 AufenthG) Altersgrenze von 25 und Hochschulzugangsberechtigung (!) → für 6 Monate
- Für Studium (§17 Abs. 2 AufenthG) Hochschulzugangsberechtigung und Sprachkenntnisse
- Für Arbeitsplatzsuche: Fachkraft
 - Berufsausbildung: Sprachkenntnisse entsprechende des Berufes
 - Akademisch: bei Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bis zu zwölf Monate

→ Probebeschäftigung von 10 Std/Woche erlaubt

→ In der Praxis fast nicht relevant

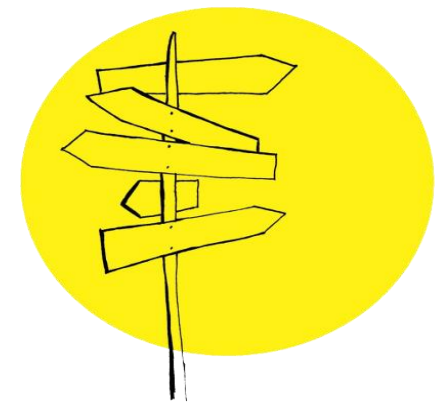
Au-Pair §19c AufenthG



- **Au-Pair Vertrag** (Taschengeld gesetzlich auf 280€ geregelt)
 - **Altersgrenze** 27 Jahre
 - Familiensprache muss Deutsch sein
 - Familie **stellt Kost und Logis**
 - Familie bezuschusst **Deutschkurs** (50€)
- Wenn Voraussetzungen erfüllt recht unkomplizierte Erteilung
- Altersgrenze Hürde
- es werden fast ausschließlich junge Frauen gesucht

Studienbezogenes Praktikum

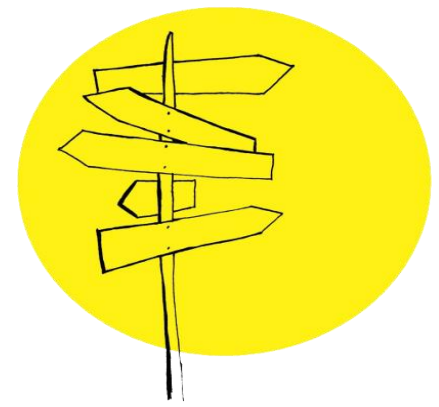
§16e AufenthG



- Zustimmung der Bundesagentur
- Ausführlich Beschreibung des Programms
- Nachweis über laufendes Studium oder abgeschlossen in den letzten zwei Jahren
- Praktikum entspricht fachlich und im Niveau dem Studium
- Praktikumsgeber muss **Garantierklärung** (Kostenübernahme bei unerlaubtem Aufenthalt und für Abschiebung) unterschreiben

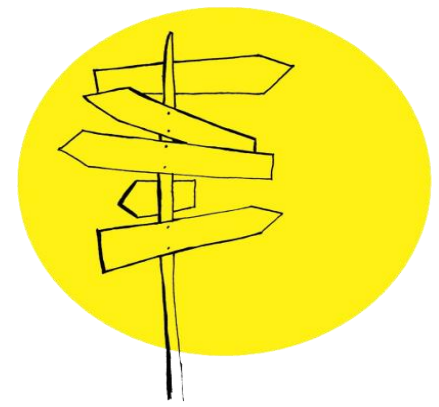
→ max. sechs Monate möglich

Leistungsanspruch



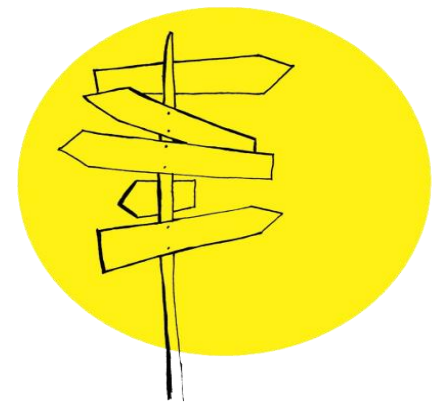
- In München gibt es einen Leistungsanspruch, solange die Fiktion noch Gültigkeit hat (max. 6 Monate) und noch nicht über einen Aufenthaltstitel entschieden wurde.
- Zuständigkeit und Prüfung obliegt inzwischen (wieder) dem Jobcenter.
- Nicht Teil unserer Beratungspraxis, wir verweisen auf die Sozialdienste

Erwerbstätigkeit erlaubt?



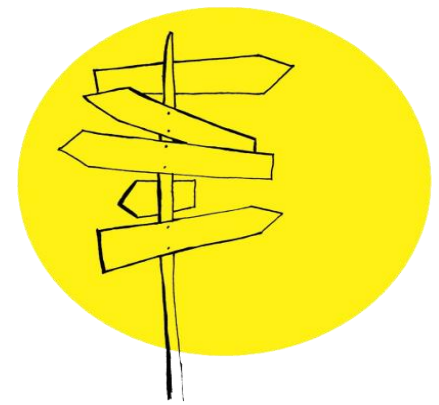
- bei Antrag auf §24 AufenthG und Fiktion unterschiedliche Handhabung → in Bayern nein
- Bei Erteilung §24 AufenthG → Ja
- Als Fachkraft (§18a und b) → Ja
- Für Ausbildung §16a AufenthG → für Ausbildung (+ Minijob)
- Für §19e und §19c AufenthG → nur zum FSJ/ BUFDI/Au Pair Zweck
- Als Student §16b → nur 120 Tage im Jahr
- Im Anerkennungsverfahren §16d → im Qualifizierungsbetrieb + 10 Tage im Monat

Fälschliches Asylverfahren



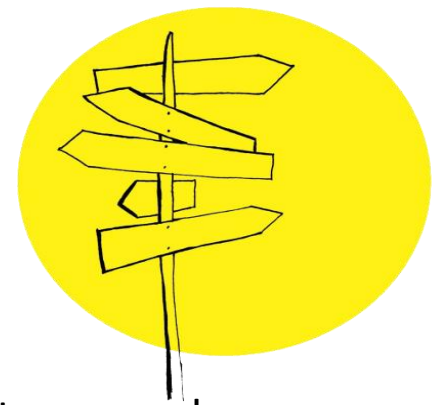
- Viele Drittstaatler:innen haben fälschlicherweise Asylantrag gestellt
- Eine Rückkehr in den Status mit visumsfreiem Aufenthalt ist nicht möglich → es tritt eine Erteilungssperre ein wenn Asylverfahren zurückgenommen wird
- Das gilt nicht für §24 AufenthG → wenn hier Chancen bestehen beantragen → bei Erteilung des §24 AufenthG ruht das Asylverfahren
- **ACHTUNG:** bei Rücknahme des Asylantrages entspricht ein neuer Asylantrag einem Folgeverfahren (nur zulässig bei neuen Gründen) → diesen Schritt genau abwägen

Erfahrungswerte und Schwierigkeiten



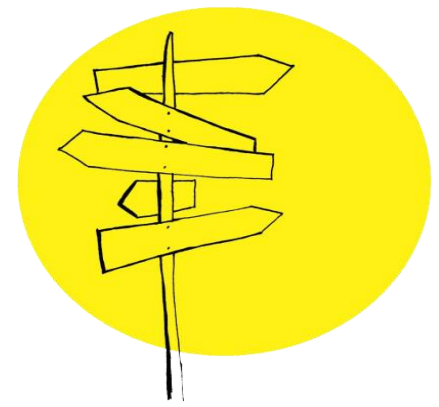
- Hohe Anzahl an Drittstaatsangehörigen im Münchner Raum
 - Immer noch Neueinreisen, gerade wegen zunehmend schlechterer Bedingungen im Winter
 - Häufig hohe finanzielle Verluste durch gescheitertes Studium in der Ukraine und in der Regel kein Weiterführung möglich
-
- Chaos bei den Behörden bzw. auch wenig Bereitschaft zur Unterstützung
 - sehr hohe Hürden, lange Verfahren belasten die Hilfesuchenden
 - große Verzögerungen bei Bearbeitung der Anträge und teilweise dann Verlust der potentiellen Stelle

Einzelfälle und Hürden



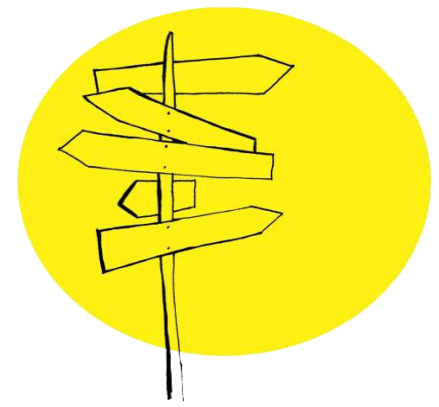
- FSJ mit Unterkunft in München fast unmöglich, eher ländlichen Raum. Gerade in Pflegeeinrichtungen gab es viele Stellen (Medizin Studenten). Im laufenden Jahr vermehrt schwierig.
- Anerkennungsverfahren die sich bei Pflegefachkräften sehr sehr lange ziehen, zermürben die betroffenen Personen zunehmend. Es droht Verlust der Fiktion vor Erfüllung der Erteilungsvoraussetzung. In unseren Augen eine vertane Chance leicht an Personal in Mangelberufen zu kommen.
- Studienkolleg mit anschließendem Studium nur mit sehr guten finanziellen Hintergrund möglich.
- Ausbildungsstellen wurden nach einiger Diskussion mit ABH und Berufsschule trotz Sprachniveau auf A2 einige Male erteilt.
- Au Pair Vermittlung drohte zu scheitern, weil Gastfamilie nicht muttersprachlich deutsch war.
- In genau einem Fall war eine Firma bereit einer Person die in der Ukraine noch eingeschrieben war, die große Verantwortung des Praktikumsvertrages zu übernehmen (IT Bereich).

Abgelehnter §24 AufenthG



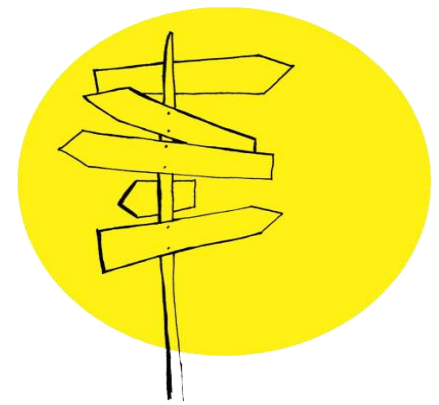
- Wenn kein anderer Antrag im Raum steht und geprüft wird besteht mit zugestelltem Bescheid Ausreisepflicht
 - Klage hat keine Aufschiebende Wirkung, Eilantrag wäre nötig
 - es fallen Gerichtskosten an
 - Klage nur sinnvoll nur wenn wirklich Chancen bestehen
- Es wird dann in der Regel eine GÜB mit Ausreisefrist ausgestellt
- Optionen dann sind entweder Weiterwanderung, Ausreise oder Asylverfahren

Weiterwanderung



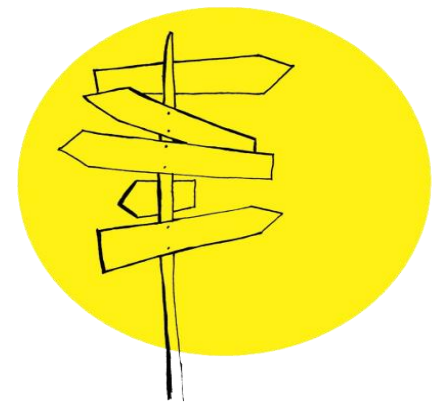
- Weiterwanderung innerhalb der EU ist zulässig
Freizügigkeit
- jedoch neuer Antrag erforderlich
- Beliebte Länder waren Niederlande und Portugal
- In der Beratungspraxis haben sich wegen der hohen Hürden in Deutschland sowohl einige Personen dazu entschlossen es in einem anderen Land zu probieren als auch in die Ukraine zurück zu gehen.

Informationen



- Zusammenfassend - Münchner Flüchtlingsrat:
<https://muenchner-fluechtlingsrat.de/informationen-zu-drittstaatsangehoerigen-die-aus-der-ukraine-geflohen-sind/>
- Lebensunterhaltssicherung – IQ Netzwerk:
https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Mindesteinkommen_2021.pdf
- Zusammenfassen aktuelles – BAMF:
https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/faq-ukraine.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Fragen



- **-Anträge und Praktisches - auf 24 AufenthG**

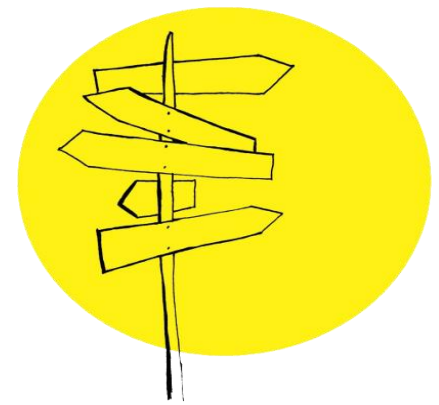
Warum gehören Personen aus Somalia nicht zu denen, die nicht in Sicherheit in ihr Heimatland zurückkehren können, obwohl sie im Asylverfahren zur Gruppe mit guter Bleibeperspektive zählen?

Wie so vieles ist das nicht klar nachvollziehbar, wobei bei Somalia in den letzten Jahren auch im Bezug auf die Entscheidungspraxis ein Wandel zu beobachten war. Scheinbar wird Somalia als "nicht mehr so schlimm" eingestuft. Aber ebenso unverständlich, wie beim Iran, hier haben nur einzelne Bundesländer erlassen den §24 AufenthG grundsätzlich zu erteilen ist.

- *Wie kann rechtssicher verfahren werden, wenn die Ausländerbehörde komplett überlastet ist, Anträge nicht zeitnah bearbeitet werden und auch nicht in den Austausch gegangen werden kann?*

Wenn im Raum steht, dass deshalb eine wichtige Frist wie der Ausbildungsbeginn etc. verstreicht und dadurch der Verlust der Arbeit/ Ausbildung droht dann ist zu empfehlen eine einstweilige Anordnung bei Gericht beantragen, damit die Ausländerbehörde zu einer sofortigen bearbeitung und Entscheidung gezwungen wird. das ist aber prinzipiell nur zu empfehlen wenn alle kooperativen Wege erfolglos sind. Sinnvoll ist es auch erstmal darauf hinzuweisen, dass man bei weiterer Untätigkeit einstweilige Anordnung beantragen wird. das wirkt oft schon.

Fragen



für Aufenthalt als Studierende 16b AufenthaltG

- Lüneburg: C1-Zertifikat i.d.R. für alle Studiengänge (mit Ausnahmen FH), für Medizin ist es C2
- *Drei Studentinnen aus der Ukraine,, Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin wollen hier eine Pflegeausbildung machen- Können sie ihr Studium in der Ukraine abschließen?*

→ Frage der Anerkennung von Studienleistungen = Entscheidung der einzelnen Universitäten

- *Wie ist das mit Studiengebühren für die Drittstaatler:innen?*

Sie werden wie inländische Studenten behandelt

Ablehnung von §24 AufenthG:

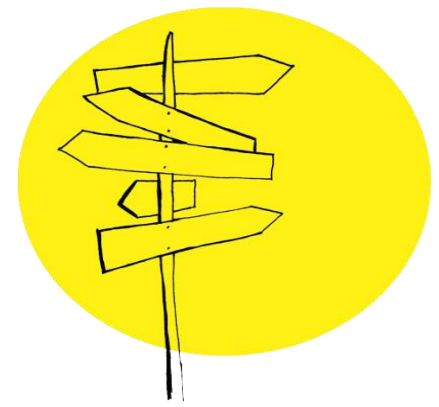
- *Wird in den Ablehnungsbescheiden die Ablehnung inhaltlich mit Bezug zur Situation im Herkunftsland begründet?*

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass bei Gründen, die gegen eine Rückkehr sprechen, immer auf das Asylverfahren verwiesen wird. Prinzipiell wird im Bescheid Bezug auf das Vorgetragene genommen. Wenn nicht könnte das evtl. eine Grundlage für eine Klage ergeben.

- *Wie sieht ein Ablehnungsbescheid aus?*

gelber Brief, Titel ist Bescheid, am Ende Rechtsbehelfsbelehrung

Fragen



- *Bei Ablehnung: Hat jemand Erfahrung mit Rückwanderung in Ukraine?! Bzgl. Transit Polen?*

Keine Erfahrungen, aber wenn der Aufenthalt in der Ukraine noch gültig ist müsste theoretisch eine Rückkehr möglich sein.

Anschlussaufenthalte

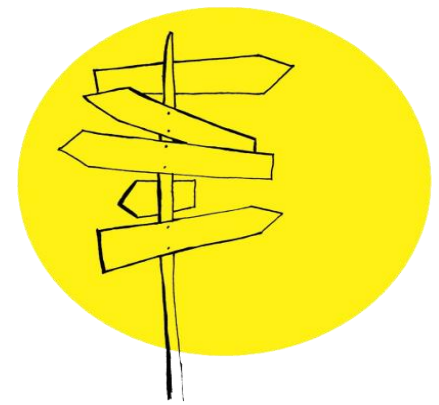
- *Welche Möglichkeiten gibt es, den Aufenthalt nach BuFDi oder Au-Pair umzuwandeln in einen anderen?*

Es kann im Anschluss jeder weitere der gelisteten Aufenthalte beantragt werden, aber rechtzeitig planen und beantragen.

- *Welche Möglichkeiten haben die Rentner (nach dem Ablauf des Aufenthaltstitel § 24)?*

Das ist derzeit noch nicht absehbar, erstmal ist von einer Verlängerung auszugehen. Sollte sich die Situation in der Ukraine entspannen, wird es allgemein eine große Frage sein, inwiefern Personen weiter hier bleiben können und ob es Anschlussregelungen geben wird. Jüngere Menschen z.B. über Arbeit/ Integration. bei Rentnern ist dies schwieriger, es könnte bei Krankheit und Gebrechlichkeit die Grundlage für einen Abschiebeschutz oder Duldung bestehen.

Fragen



Aufenthalt:

- *Hier (Bremen) sind viele Drittstaatler erstmal in der Logistikbranche unter gekommen. Sehe ich das richtig, dass das nicht die Basis für einen Aufenthalt bilden kann, auch wenn der Lebensunterhalt gesichert ist?*

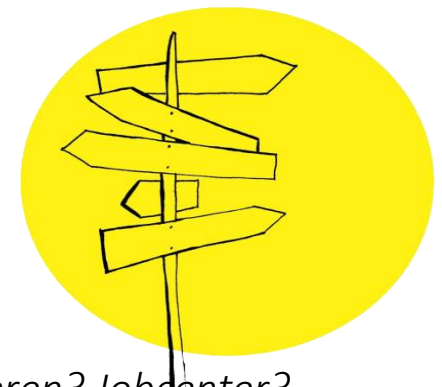
Ja, leider reicht eine einfache Beschäftigung nicht aus, auch wenn man sich damit finanzieren kann. Es muss eine Anstellung als Fachkraft sein oder ein anderer Aufenthalt wie FSJ, Studium oder Ausbildung

Wohnsitz:

- *Drittstaatler mit Aufenthaltstitel. Auf dem Zusatzblatt ist vermerkt: Ausländer zur Wohnsitznahme entsprechend Zuweisungsentscheidung Regierung von Oberbayern verpflichtet. Der Betroffene möchte umziehen. Wie ist hier am besten vorzugehen? Muss bei einem Aufenthaltstitel tatsächlich ein Wohnsitzwechsel gestattet werden?*

Das bedeutet, er hat eine Wohnsitzauflage. Diese kann unter bestimmten Gründen aufgehoben werden, unter anderem über eine Beschäftigung (mind. 700€), Ausbildung, Studium oder enge Familienangehörige. Die Aufhebung wird dann bei der zuständigen AB beantragt. Näheres hier https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_12a.html

Fragen



- *Welchen Leistungsanspruch haben die Studierenden die online weiter an ihrer ukrainischen Uni studieren? Jobcenter? BAföG? §24 vorhanden*

Studierende mit Aufenthalt nach §24 AufenthG haben Anspruch auf Bafög, aber bei Auslandsstudium vermutlich nicht.

Martina aus Lüneburg: Das Jobcenter kann eigentlich keine Leistungen verweigern, solange sie nicht in D studieren (Immatrikulationsnachweis).

Lüneburg: für internat. Studierende gibt es i.d. R. kein BAföG,; aber für diejenigen, die in D im Asylverfahren sind oder Aufenthalt als Geflüchtete haben;

→ Hinweis/Antwort: In Göttingen zahlt das Jobcenter, weil nicht in Deutschland auf Abschluss studiert wird (woraus der BAföG-Anspruch entstehen würde).

- *Wie sieht es mit der Sicherung der Lebensunterhalts beim studienbezogenen Praktikum aus?*

Der Lebensunterhalt muss voll gesichert sein, kann auch durch die Praktikumsvergütung sein.

Erwerbstätigkeit

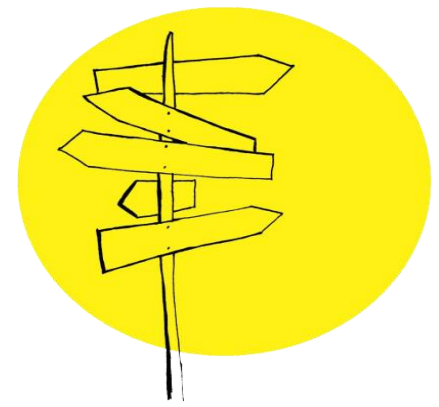
- Nach Rundschreiben des BMI vom 14. April 2022 hätten eigentlich alle Fiktionsbescheinigungen den Zusatz "Erwerbstätigkeit ist erlaubt" haben sollen. Welche Bundesländer außer Bayern sind davon denn noch abgewichen?

- → **Hinweis:** NRW ist davon nicht abgewichen - nichtsdestotrotz haben wir hier IMMER WIEDER Fiktionsbescheinigungen ohne Erwerbserlaubnis, weil die ABHen es einfach nicht verstehen.

- → Stuttgart /BW auch keine Arbeitserlaubnis

<https://docs.google.com/spreadsheets/d/1-uxbfMXBvtHORuE3YI8vBjgoUvBsxeDlwsznteksFa8/edit#gid=0>

Fragen



HINWEISE, Erfahrungsberichte & KOMMENTARE

- Hinweis aus Niedersachsen: Nachweis der Partnerschaft: Langjährige Partnerschaft, habe ich bisher über Fotos (mit Datum) und eidesstattliche Erklärung gelöst.

Fiktionsbescheinigung+ Aufenthalt Studierende aus Drittstaaten:

- NDS: Es gab diesen Erlass aus **Niedersachsen** zum Jahreswechsel wonach Drittstaaten Student*innen, die in Deutschland weiter studieren oder eine Ausbildung machen wollen für 12 Monate Fiktionsbescheinigung bekommen sollen um die Zeit zu haben die Voraussetzungen zu erfüllen. Der springende Punkt ist wann diese 12 Monate anfangen. Im schlechtesten Fall, wird es ab Antrag auf §24 gewertet (weil dieser als Antrag auf alle anderen Möglichkeiten gezählt wird). Im besten Fall, gilt es ab dem Moment wo angekündigt wurde §24 abzulehnen und dann entsprechend der Antrag auf anderen Aufenthalt gestellt wurde. Ich hatte für meine Leute alle im August einen Extra-Antrag auf die anderen Aufenthalte gestellt und hoffe, dass die 12 Monate ab da zählen. Im Erlass steht, dass die Fiktionsbescheinigung nach den 12 Monaten nicht weiter verlängert werden kann.
- ***Wie lange kann man als Drittstaatler*in Dtl. bleiben, wenn ukrainische Partner*in noch in der Ukraine ist? Muss eine Zusammenführung stattfinden in Zukunft?***

Wichtig ist, dass es eine gemeinsame Zukunftsplanung gibt und die Beziehung (nachweislich) weiter besteht. Evtl. wird es bei der Verlängerung des §24 AufenthG abgefragt. Dann gut begründen warum man noch örtlich getrennt lebt und darstellen was die langfristige Planung ist. Noch haben wir keine Erfahrungen.